

Datenschutzerklärung
und
allgemeine Informationen zur Umsetzung der
datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der
Datenschutz-Grundverordnung in der Behörde für Inneres und
Sport / Einwohner-Zentralamt / Abteilung für Staatsangehörigkeits-
und Einbürgerungsangelegenheiten der Freien und Hansestadt
Hamburg

Nahezu alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit der Verwaltung früher oder später in Kontakt, weil sie z.B. einen Personalausweis beantragen müssen oder Kindergeld beanspruchen können. Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

In einem Verwaltungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn Verwaltungsbehörden personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1. Wer sind wir?.....	2
2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?	2
3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?	2
4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?.....	3
5. Wie verarbeiten wir diese Daten?	4
6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?.....	4
7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?	5

8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie? 5

1. Wer sind wir?

Einwohner-Zentralamt

Abteilung für Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten

Hammer Straße 30-34

22041 Hamburg

Tel.: +49 40 115

E-Mail: einbuengerung@eza.hamburg.de

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an den für die Behörde zuständigen Datenschutzbeauftragten richten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der
Behörde für Inneres und Sport

Johanniswall 4

20095 Hamburg

Tel.: 42839-3705

bdsb@bis.hamburg.de

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Ihre Daten werden dafür erhoben, um

- Anträge zu bearbeiten
- Entscheidungen an das Esta-Register (**E**ntscheidungen in **S**taatsangehörigkeits-**A**ngelegenheiten) zu übermitteln
- Statistiken (anonymisiert) zu erstellen

Dies sind zum Beispiel alle Anträge in Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- **Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben**, z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer, Identifikationsnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.
- **Für die Bearbeitung von Anträgen in Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten**, z. B.

Folgende Kategorien werden immer erhoben:

Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschlecht, Adressdaten.

Folgende Kategorien werden nur bei Bedarf erhoben:

Kontodaten, Daten zu wirtschaftlichen Verhältnissen, Daten zum ausländerrechtlichen Status, Schulbildung, Sprachkenntnisse, Personendaten von Vorfahren, Ehegatten und Kindern, frühere Personendaten, Volkstum

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, sogenannte „**sensible Daten**“, erheben wir ebenfalls nur dann, wenn dies für das spezielle Verfahren erforderlich ist.

Dies sind z.B. Daten aus den Ermittlungsergebnissen der angefragten Behörden, Gesundheitsdaten, Daten zur politischen Orientierung soweit sie sich aus der erforderlichen Sicherheitsbefragung und der Ausländerakte ergeben,

Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei **Dritten**, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind und dies im Einzelfall erforderlich ist.

Beispiele:

- Landeskriminalamt ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Landesamt für den Verfassungsschutz ab Vollendung des 16. Lebensjahres,
- Bundeszentralregister ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Staatsanwaltschaft ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Finanzämter,
- Standesämter,
- Jugendämter,
- Rentenversicherungsträger,
- BAMF,
- Job-Center,
- Sozialleistungsträger,

Können wir einen Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir, mit Ihrer Zustimmung, Sie betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben. Wenn Sie diese Zustimmung nicht erteilen, kann es dazu führen, dass eine Entscheidung nicht getroffen werden kann.

Zudem können wir **öffentlich zugängliche Informationen** (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

In den automationsgestützten Verwaltungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und in weiteren Schritten den Verwaltungsverfahren zugrunde gelegt. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z.B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger) weitergeben, wenn Sie der Weitergabe zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Beispiele:

An folgende Empfänger werden im Falle der Einbürgerung immer Daten übermittelt:

- Landeskriminalamt ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Landesamt für den Verfassungsschutz ab Vollendung des 16. Lebensjahres,
- Bundeszentralregister ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Staatsanwaltschaft ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Ausländerdienststellen der Bezirke zur Anforderung der Ausländerakte und zur Mitteilung über die Einbürgerung,
- Esta-Register beim Bundesverwaltungsamt zur Eintragung einer Entscheidung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten gem. § 33 StAG,
- Einwohnermeldeämter zur Eintragung der deutschen Staatsangehörigkeit ins Melderegister gem. Meldegesetz,
- Senatskanzlei für die Erstellung eines persönlichen Anschreibens des Ersten Bürgermeisters,
- Fa. Reißwolf zur Lagerung der Papierakten der Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsvorgänge.

Im Falle der Ablehnung aufgrund von Verstößen gegen die Freiheitlich demokratische Grundordnung werden Daten an das Landesamt für den Verfassungsschutz übermittelt.

An folgende Empfänger werden Daten im Rahmen von Anfragen nur bei Bedarf übermittelt:

- Finanzämter,
- Standesämter,
- Jugendämter,
- Rentenversicherungsträger,
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Job-Center,
- Sozialleistungsträger,
- Senatskanzlei für die Einladung zur Teilnahme an der Einbürgerungsfeier im Rathaus

Der Umfang richtet sich nach dem Anfragezweck

7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Eine Löschfrist ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Abteilung für Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten dauerhaft gespeichert, da die Abteilung Grund zu der Annahme hat, dass durch eine Löschung personenbezogener Daten schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. In der Fachanwendung der Abteilung sind nach der Archivierung nur noch folgende Angaben anzeigbar: Aktenzeichen, Antragsdatum, Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, ehemalige oder fortbestehende Staatsangehörigkeit, Datum des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, Rechtsgrundlage der Einbürgerung bzw. Staatsangehörigkeits-feststellung.

8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

• Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren und zum Verfahrensabschnitt gemacht werden.

• Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

• Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

• **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

• **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

• **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Ludwig-Erhard-Straße 22, 20459 Hamburg

Tel.: (040) 428 54 - 4040

Fax: (040) 428 54 - 4000

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.